



Statuten
Jungwacht Blauring Kantone
St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell
Ausserrhoden, Glarus

1. Allgemeines

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus“ (Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Gallen/Schweiz.

1.2 Zweck

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen die dem Leitbild zugehörigen Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der Verein Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Glarus.

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. Der dazugehörigen Reglemente.

Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

Der Verein Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL verwirklicht diesen Zweck, indem er in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Glarus insbesondere:

- Die Aktivitäten der Regionalleitungen unterstützt und koordiniert.
- Die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlung (BV) ausführt und weiterleitet.
- Zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leiterinnen und Leiter anbietet.
- Hilfsmittel und Informationsschreiben herausgibt.
- Öffentlichkeitsarbeit auf kantonaler Ebene betreibt.
- Mit kirchlichen, staatlichen, gemeinnützigen Organisationen und mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet.
- Impulsarbeitsstellen betreibt.

1.3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL über:

- Mitgliederbeiträge
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen
- Subventionen
- Schenkungen und Vermächtnisse

- sowie über Erträge aller Art

Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.

1.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

2.2. Mitglieder

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL sind die Regionalverbände, Sektionen (Scharen) sowie Einzelmitglieder. Mitglied von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar, Regional- oder Kantonalverband geführt wird.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person in einem Regionalverband oder dessen Unterverein begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL.

Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf die Regionalverbände sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen. Die Regionalverbände haben die Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

2.2.1. Beginn des Mitgliedschaftsverhältnisses

Regionalverbände können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Regionalverbände insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL anzupassen.

2.2.2. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Es endet ausserdem bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.

Die Austrittserklärung eines Regionalverbandes hat schriftlich unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlusreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft im Regionalverband und der Schar. Wird ein Mitglied aus einer Schar oder einem Regionalverband Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für den Kantonalverband und Jungwacht Blauring Schweiz.

3. Organisation von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL

3.1. Organisation im Allgemeinen

Die Organe von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL sind:

- die Kantonskonferenz (Kako)
- der Vorstand (Kantonsleitung /Kalei)
- die Regionalverbände
- die Scharen
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

3.2. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Organe von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL konstituieren und organisieren sich selbst. Sie bestimmen eine vorsitzende Person. Die Organe sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied eines Organes hat eine Stimme. Die Stimmabstimmung in Vertretung ist ausgeschlossen. Die Stimmabstimmung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit kann die vorsitzende Person den Stichentscheid fällen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Organen von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL ist auf eine angemessene Geschlechtervertretung zu achten.

3.3. Die Kantonskonferenz

Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Sie setzt sich aus den Delegierten der Regionalverbände zusammen.

Über die Zusammensetzung und Durchführung der Kantonskonferenz wird eine separate Geschäftsordnung erlassen, in welcher auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder detailliert umschrieben werden können.

3.3.1. Befugnisse

Der Kantonskonferenz stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Verbandspolitik;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz, der Jahresrechnung und des Berichts der RPK;
- Entlastung der Kantonsleitungsmitglieder;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung, der RPK und der BV-Delegation;
- Die Aufnahme von Regionalverbänden, und die Genehmigung der Statuten neuer Mitglieder;
- Genehmigung der Statutenrevisionen von Regionalverbänden auf Antrag des entsprechenden Regionalverbandes, soweit der Vorstand Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL die Genehmigung abgelehnt hat und kein Pflichtartikel betroffen ist;
- Änderung der Statuten und die Fusion mit einem anderen Kantonalverband (dies bedarf zusätzlich der Zustimmung der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz);
- Änderung der Geschäftsordnung;
- Auflösung des Kantonalverbandes;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen betreffend der Impulsarbeitsstellen

3.3.2. Stimmberechtigte

Jeder Regionalverband ist berechtigt 4 Delegierte für die Kantonskonferenz zu ernennen.

3.3.3. Einberufung

3.3.3.1. Ordentliche Kantonskonferenz

In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz statt.

3.3.3.2. Ausserordentliche Kantonskonferenz

Die Kantonsleitung oder ein Regionalverband kann unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz durch die Kantonsleitung verlangen.

3.3.3.3. Fristen

Die Kantonsleitung beruft die Kantonskonferenz mindestens 4 Wochen vorher ein.

Anträge zur Behandlung an der Kantonskonferenz müssen mindestens 3 Wochen vor der Kantonskonferenz bei der Kantonsleitung eintreffen.

Die Traktandenliste, sowie die Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Kantonskonferenz bei den Regionalleitungen eintreffen.

3.3.4. Beschlussfassung

Die Kantonskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Regionalverbände vertreten ist. Eine Änderung der Statuten, die Auflösung des Kantonalverbandes, der Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz, die Fusion mit einem andern Kantonalverband und der Ausschluss eines Regionalverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3.4. Der Vorstand (Kantonsleitung / Kalei)

3.4.1. Funktion

Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL. Den Vorsitz der Kantonsleitung übt das Kantonalpräsidium aus.

3.4.2. Zusammensetzung

Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine angemessene Geschlechtervertretung zu achten.

Mindestens ein Mitglied übt die Präsefunktion aus, diese ist im Einvernehmen mit dem Ordinariat des Bistums St. Gallen zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

3.4.3. Befugnisse

Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Verbandsangelegenheiten, welche durch diese Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Die Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung und der Kantonskonferenz
- Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgetantrages
- Die Regelung der Zeichnungsberechtigungen für Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL
- Prüfung und Genehmigung der Statuten sowie Statutenrevisionen der Regionalverbände Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL
- Die Verantwortung als unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Impulsarbeitsstellen, sowie deren Wahl
- Vertretung der Interessen des Kantons an der Bundesversammlung
- Die Vertretung des Verbandes gegen aussen
- Die Kantonsleitung kann gegen den Erlass von Reglementen für den Kanton das Veto, mit aufschiebender Wirkung, ergreifen. Anschliessend muss das Reglement der Kantonskonferenz zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu

einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

3.4.4. Sitzungen

Die Kantonsleitung trifft so oft zusammen, wie es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der Kantonsleitung kann eine Sitzung einberufen.

Die Mitglieder sind rechtzeitig mit einer Traktandenliste einzuladen.

Die Mitarbeitenden der Impulsarbeitsstellen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Es können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

3.5. Regionalverbände

Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL.

Die Regionalverbände nehmen die Gebietsabgrenzungen im gegenseitigen Einvernehmen vor und teilen dies der Kantonsleitung mit.

Neubildungen von Regionalverbänden benötigen die Genehmigung der Kantonskonferenz. Anpassungen der Statuten der Regionalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL

3.6. Scharen

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalverbandes und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbstständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder des betreffenden Regionalverbandes sowie von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL.

Ist eine Schar nicht als selbstständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbstständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

3.6.1. Scharleitung, Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter*innen, Scharleiter*innen und dem*der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

3.6.2. Wahl

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine*n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Regionalkonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Regionalleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Regionalleitung nach Anhörung der Betroffenen die Regionalkonferenz.

3.6.3. Präs

Der*die Präs berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präs unterstützt er*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des*der Präs gilt Art. 3.6.2 dieser Statuten. Die Amts dauer des*der Präs beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.6.4. Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Stäuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

3.7. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Vorstand wählt für eine Amts dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied des Kantonalver bands noch Mitglied des Vorstands sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Die RPK hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der Vereinsversammlung (Kantonskonferenz) Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

4. Ombudswesen, Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

4.1. Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

4.2. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) ist in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

4.3. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton SG/AI/AR/GL anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist St. Gallen.

5. Auflösung des Vereins

Löst sich Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übergeben, welcher einen gleichgelagerten Zweck im Bistum St. Gallen verfolgt.

6. Genehmigung und Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind am 18.11.2025 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft.

Diese Statuten treten am 25. Oktober 2025 in Kraft.

Durch diese Statuten werden aufgehoben:

- Die bisherigen Statuten vom 10. Mai 2020
- Sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen

Im Namen von Jungwacht Blauring Kantone SG/AI/AR/GL

T. Waldburger

Präsidium

S. Zuhetkli

Vorstandsmitglied